

Persönliche Vorsprachen:  
Konzilstr. 9, 78462 Konstanz

Jobcenter Landkreis Konstanz, Konzilstr. 9, 78462 Konstanz

DV 09 0,90 Deutsche Post 



Frau  
Nanna Hucke

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:   
Nummer BG: 63402BG0036709  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum: 23.09.2014

## Aufforderung zur Mitwirkung

Sehr geehrte Frau Hucke,

Sie haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt.

Es ist zu überprüfen, ob und inwieweit für Sie ein Anspruch auf Leistungen besteht beziehungsweise bestanden hat.

Folgende Unterlagen beziehungsweise Angaben werden hierzu noch benötigt:

- vollständige und lückenlose Kontouzüge der letzten drei Monate in Kopie
- Anlage EKS mit den Angaben zum tatsächlichen Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit im Zeitraum 04/2014 bis 09/2014 nach Abschluss des Monats September 2014
- letzte Nebenkostenabrechnung
- Sie legen eine Email vor, dass ab Oktober keine freiberufliche Tätigkeit bei der Uni Konstanz mehr ausgeübt wird. Wird die selbstständige Tätigkeit andersweitig ausgeübt? Suchen Sie neue Auftraggeber oder wird die selbstständige Tätigkeit aufgegeben? Erklären Sie. Bei einer Gewerbeaufgabe bitte ich Sie, die Abmeldung beim Finanzamt nachzuweisen.

Bitte reichen Sie diese bis **10.10.2014** ein.

### Bitte beachten Sie:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Dienstgebäude  
Konzilstr. 9  
78462 Konstanz

Telefon  
07531/36336-0  
Telefax  
07531-36336-100  
Internet  
<http://www.jobcenter-kn.de>

Öffnungszeiten  
Mo.-Mi. 8:00-12:00 Uhr  
Do. 8:00-17:30 Uhr  
Fr. 8:00-12:00 Uhr

Bankverbindung  
Jobcenter Landkreis Konstanz  
BBk Ulm  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617



Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Landkreis Konstanz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen  
Gesetzestext zu Ihrer Information  
Anlage EKS

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ....
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

